

Landgericht Frankfurt/Main

(Gericht)

Geschäftsnummer: 2/2 0 120/01
Bitte bei allen Schreiben angeben!

durch Zustellung

Verkündet am 17.2.02

[Signature]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERSÄUMNISURTEIL
im schriftlichen Verfahren gem. § 331 Abs.3 ZPO

IM NAMEN DES VOLKES

EINGETRAGEN
- 5. MRZ 2002
Eridigt: [Signature]

Im Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., ges.vertr.
d.d.Vorstand, Bärbel Maushart, Barbara Zimmermann, Udo Casper,
Hermann-Josef Pelgrim und Werner Bundschuh,
Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
(Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. Stillner, Seestraße 104,
70174 Stuttgart),

Kläger in,

gegen

Beklagter,

wegen

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main

durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Zimmermann,
Richter am Landgericht Michalke
Richterin am Bundesdisziplinargericht Dr. Müller-Eising

für Recht erkannt:

~~auf Grund der mündlichen Verhandlung vom~~

ohne mündliche Verhandlung am 14.02.2001

1. Dem Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Klauseln in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Verträgen über die Öffnung von Türschlössern und/oder die Behebung von Schäden an Schließanlagen zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen:
 - a) Der Auftraggeber entbindet die Auftragnehmerin von der Haftung bei der Notöffnung entstehender Schäden.
 - b) Der Kunde übergibt der ausführenden Firma die ausgebauten defekten Teile zur kostenlosen Entsorgung.
 - c) Ich erkläre hiermit, daß sämtliche vorstehenden Arbeiten zu meiner vollsten Zufriedenheit ausgeführt wurden.

- d) Ich erkenne hiermit den Rechnungsbetrag an und verpflichte mich, diesen in vollem Umfang auszugleichen
2. Dem Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu DM 500.000,-- (ersatzweise Ordnungshaft) und Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Dr. Zimmermann

Michalke

Dr. Müller-Eising

LANDGERICHT
Frankfurt/Main, 04. MRZ. 2002
Urkundebesitzer der Geschäftsstelle

Ausfertigung dieser Entscheidung
wurde am 27.2.02
an Beklagten-Vertreter
 Kläger-Vertreter

LANDGERICHT
Frankfurt (Main), 04. MRZ. 2002
zugestellt.

Vorstehende Ausfertigung wird der Klägerin
vertreten durch Dr. Stillner
zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Frankfurt (Main), den 04. MRZ. 2002
als Urkundebesitzer der Geschäftsstelle
des Landgerichts